

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.765/0051-III/1/2015

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL • SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207111

IHR ZEICHEN • BMWFW-50.080/0003-C1/7/2015

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung einer Wohnbau-Investitionsbank (WBIB-G) erlassen,
das Bundesgesetz über Steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus und das Bundesgesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen geändert werden;
Versendung zur Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:

- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Kennzahlen (Ziel 1):

Es wird empfohlen, den Zielzustand bei Kennzahl 1 (zusätzliche Wohneinheiten) zu konkretisieren. Das Adjektiv „signifikant“ lässt eine Überprüfbarkeit im Rahmen der Evaluierung nicht im ausreichenden Maß zu. Darüber hinaus wird bei Kennzahl 2 empfohlen, die additiven Mittel in einen Zusammenhang zu den gesamt verfügbaren Mittel zu stellen.

Zielformulierung und Kennzahlen (Ziel 2 & Ziel 3):

Mit Hilfe der Zielformulierung soll die mit dem Regelungsvorhaben angestrebte Wirkung abgebildet werden. Die vorliegenden Zielformulierungen beschreiben Maßnahmen(bündel). Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine verstärkt auf eine externe Wirkung ausgerichtete Formulierung der Ziele, welche an den Inhalten des Regelungsvorhabens und den damit intendierten Wirkungen ansetzt, möglich ist.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Kennzahlen der Ziele 2 und 3 ebenso ausschließlich die Umsetzung von Maßnahmen und nicht die intendierten Wirkungen messen. Es wird daher empfohlen, diese durch Kennzahlen zu ersetzen, welche die in Zielen ausgedrückten intendierten Wirkungen messen können.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).


- 3 -

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

16. November 2015
Für den Bundeskanzler:
LOIBL-VAN HUSEN

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	qwzODccu2aGiJpU2fyaXBVv6Vf8l1yQ4A3WpPpgcu1r3tLaUHhn2z55Az/CaWZht8k WbzfCComTfXsfEo0bN3U88hRxcHp+D84YsHmoTYFqAoxdyAGPlimpS5tD069voZxnkM 90oVlnDumJoRZaaQFdlGoHS2oDDb4ZttbB9ogHEMWGFxL8mb47hesVmo7vyuodVAme7 NHOZQQfBhXlmvXjL4DLBOd9nzAzLy2rTHAZ4F7f14uJMLxSPka9HOa3q41Rh+xLOsp5 /fiArd2FNK3cgShdq/ia4VLakmHDTcYbMJ0gZsbA2liiBPCMjad52YY9a70EdROtbR nvVPCzg==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-11-19T11:12:06+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	